

ABKOMMEN
- IN FORM EINES BRIEFWECHSELS -
ÜBER DIE BESTEUERUNG VON ZINSERTRÄGEN UND
DIE VORLÄUFIGE ANWENDUNG DIESES ABKOMMENS

A. Schreiben der Republik Österreich

Exzellenz,

ich beehre mich, auf die Texte des "Vorgeschlagenen Musterabkommens jeweils zwischen Guernsey, der Isle of Man und Jersey und jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat, der die automatische Auskunftserteilung anwendet" und des "Vorgeschlagenen Musterabkommens jeweils zwischen Guernsey, der Isle of Man und Jersey und jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat, der in der Übergangszeit eine Quellensteuer erhebt" Bezug zu nehmen, die das Ergebnis der Verhandlungen mit den Inselbehörden über ein Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen darstellen und den Beratungsergebnissen der hochrangigen Gruppe des Minister-rates der Europäischen Union vom 12. März 2004 als Anlagen I und II beigelegt wurden (Dok. 7408/04 FISC 58).

Im Hinblick auf die oben genannten Texte beehre ich mich, Ihnen das "Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen" in der Fassung von Anlage 1 zu diesem Brief vorzulegen und Ihnen vorzuschlagen, dass sich beide Seiten verpflichten, die in ihren innerstaatlichen Verfassungen vorgesehenen Formalitäten für ein Inkrafttreten dieses Abkommens schnellstmöglich zu erledigen und sich gegenseitig unverzüglich zu notifizieren, wenn diese Formalitäten abgeschlossen sind.

Für die Zeit bis zum Abschluss dieser internen Verfahren und bis zum Inkrafttreten des "Abkommens über die Besteuerung von Zinserträgen" beehre ich mich, Ihnen folgenden Vorschlag zu unterbreiten: Die Republik Österreich und Jersey wenden dieses Abkommen vorläufig innerhalb des Rahmens der jeweiligen innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Erfordernisse ab dem 1. Januar 2005 oder (wenn dies der spätere Zeitpunkt ist) ab dem Datum der Anwendung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen an.

Sofern Ihre Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann, beehre ich mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und Jersey bilden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Republik Österreich

Gregor Woschnagg mp.

Geschehen zu Wien am 1. Juni 2004 , in dreifacher Ausfertigung.

B. Schreiben von Jersey

Exzellenz,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

"Exzellenz,

ich beehre mich, auf die Texte des "Vorgeschlagenen Musterabkommens jeweils zwischen Guernsey, der Isle of Man und Jersey und jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat, der die automatische Auskunftserteilung anwendet" und des "Vorgeschlagenen Musterabkommens jeweils zwischen Guernsey, der Isle of Man und Jersey und jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat, der in der Übergangszeit eine Quellensteuer erhebt" Bezug zu nehmen, die das Ergebnis der Verhandlungen mit den Inselbehörden über ein Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen darstellen und den Beratungsergebnissen der hochrangigen Gruppe des Ministerrates der Europäischen Union vom 12. März 2004 als Anlagen I und II beigelegt wurden (Dok. 7408/04 FISC 58).

Im Hinblick auf die oben genannten Texte beehre ich mich, Ihnen das "Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen" in der Fassung von Anlage 1 zu diesem Brief vorzulegen und Ihnen vorzuschlagen, dass sich beide Seiten verpflichten, die in ihren innerstaatlichen Verfassungen vorgesehenen Formalitäten für ein Inkrafttreten dieses Abkommens schnellstmöglich zu erledigen und sich gegenseitig unverzüglich zu notifizieren, wenn diese Formalitäten abgeschlossen sind.

Für die Zeit bis zum Abschluss dieser internen Verfahren und bis zum Inkrafttreten des "Abkommens über die Besteuerung von Zinserträgen" beehre ich mich, Ihnen folgenden Vorschlag zu unterbreiten: Die Republik Österreich und Jersey wenden dieses Abkommen vorläufig innerhalb des Rahmens der jeweiligen innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Erfordernisse ab dem 1. Januar 2005 oder (wenn dies der spätere Zeitpunkt ist) ab dem Datum der Anwendung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen an.

Sofern Ihre Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann, beehre ich mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und Jersey bilden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung."

Ich darf Ihnen die Zustimmung von Jersey zum Inhalt Ihres Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für Jersey

Frank Walker mp.

Geschehen zu St. Helier am 19.11.2004 , in dreifacher Ausfertigung.

ABKOMMEN ÜBER DIE BESTEUERUNG VON ZINSERTRÄGEN ZWISCHEN JERSEY
UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 17 der Richtlinie 2003/48/EG (im Folgenden "die Richtlinie") des Rates der Europäischen Union (im Folgenden "der Rat") im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 2004 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, deren Vorschriften ab dem 1. Januar 2005 angewendet werden, sofern
 - "i) die Schweizerische Eidgenossenschaft, das Fürstentum Liechtenstein, die Republik San Marino, das Fürstentum Monaco und das Fürstentum Andorra ab dem gleichen Zeitpunkt gemäß den von ihnen nach einstimmigem Beschluss des Rates mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossenen Abkommen Maßnahmen anwenden, die den in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen gleichwertig sind;
 - ii) alle Abkommen oder sonstigen Regelungen bestehen, die vorsehen, dass alle relevanten abhängigen oder assoziierten Gebiete ab dem gleichen Zeitpunkt die automatische Auskunftserteilung in der in Kapitel II dieser Richtlinie vorgesehenen Weise anwenden (oder während des Übergangszeitraums nach Artikel 10 eine Quellensteuer in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Artikel 11 und 12 erheben)."
- (2) Die Beziehungen zwischen Jersey und der Europäischen Union werden durch das Protokoll Nr. 3 zu dem Vertrag über den Beitritt des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Gemeinschaft geregelt. Nach dem Protokoll ist Jersey nicht Bestandteil des Steuergebiets der Europäischen Union.

- (3) Jersey nimmt zur Kenntnis, dass es zwar letztlich Ziel der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist, eine effektive Besteuerung von Zinszahlungen in dem Mitgliedstaat, in dem der wirtschaftliche Eigentümer steuerlich ansässig ist, im Wege des Austausches von Informationen über Zinszahlungen zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, dass jedoch drei Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien und Luxemburg, während einer Übergangszeit nicht verpflichtet sind, den Informationsaustausch vorzunehmen, sondern eine Quellensteuer auf die von der Richtlinie erfassten Zinserträge anwenden.
- (4) Die "Quellensteuer", auf die in der Richtlinie Bezug genommen wird, wird in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften von Jersey als "Steuerrückbehalt" bezeichnet. Für die Zwecke dieses Abkommens sind deshalb beide Termini "Quellensteuer/Steuerrückbehalt" als begriffliche Varianten mit derselben Bedeutung zu betrachten.
- (5) Jersey hat eingewilligt, mit Wirkung ab 1. Januar 2005 einen Steuerrückbehalt anzuwenden, sofern die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen haben, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen, und sofern die Voraussetzungen des Artikels 17 der Richtlinie und des Artikels 17 Absatz 2 dieses Abkommens generell erfüllt sind.
- (6) Jersey hat eingewilligt, die automatische Auskunftserteilung gemäß Kapitel II der Richtlinie ab dem Ende des Übergangszeitraums nach Artikel 10 der Richtlinie anzuwenden.
- (7) Jersey verfügt über Rechtsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen, die in ihrer Wirkung als gleichwertig mit den Rechtsvorschriften der EG nach den Artikeln 2 und 6 der Richtlinie betrachtet werden.

Jersey und die Republik Österreich, im Folgenden "die Vertragspartei" oder "die Vertragsparteien" genannt, soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

Sind übereingekommen, folgendes Abkommen zu schließen, das Verpflichtungen nur für die Vertragsparteien enthält und

- a) die Anwendung einer Quellensteuer/eines Steuerrückbehalts durch die Vertragsparteien während des Übergangszeitraums gemäß Artikel 10 der Richtlinie entsprechend den in den Artikeln 11 und 12 der Richtlinie genannten Zeitpunkten und gemäß den dort genannten Bedingungen,
- b) die Auskunftserteilung zwischen den Vertragsparteien gemäß Artikel 13 der Richtlinie,
- c) die Weiterleitung von 75 % der Einnahmen aus der/dem gemäß diesem Abkommen erhobenen Quellensteuer/Steuerrückbehalt durch die eine Vertragspartei an die andere Vertragspartei

bezüglich Zinszahlungen vorsieht, die von einer Zahlstelle mit Sitz im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei an eine natürliche Person mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geleistet werden.

Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet 'zuständige Behörde' im Hinblick auf die Vertragsparteien „den Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigten Vertreter“, wenn es sich um die Republik Österreich handelt, und „the Comptroller of Income Tax“, wenn es sich um Jersey handelt.

Artikel 1 Quellensteuer/Steuerrückbehalt durch Zahlstellen

Zinszahlungen im Sinne von Artikel 8, die von einer Zahlstelle mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei an einen wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne von Artikel 5 geleistet werden, der seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hat, unterliegen vorbehaltlich Artikel 3 während des Übergangszeitraums gemäß Artikel 14 ab dem in Artikel 15 genannten Zeitpunkt einer Quellensteuer/einem Steuerrückbehalt. Der Satz der Quellensteuer/des Steuerrückbehalts beträgt in den ersten drei Jahren des Übergangszeitraums 15 %, in den darauf folgenden drei Jahren 20 % und danach 35 %.

Artikel 2 Von den Zahlstellen zu erteilende Auskünfte

Sind die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a anwendbar, so meldet die Zahlstelle der für sie zuständigen Behörde

- a) die Identität und den Wohnsitz des gemäß Artikel 6 ermittelten wirtschaftlichen Eigentümers;

- b) den Namen und die Anschrift der Zahlstelle;
- c) die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren;
- d) Auskünfte zur Zinszahlung gemäß Artikel 4 Absatz 1.
Jede der Vertragsparteien kann jedoch die Mindestauskünfte zur Zinszahlung, die die Zahlstelle erteilen muss, auf den Gesamtbetrag der Zinsen oder der Erträge und auf den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, der Rückzahlung oder der Einlösung beschränken .

Artikel 3 Ausnahmen vom Quellensteuer-/Steuerrückbehaltverfahren

- (1) Erhebt eine Vertragspartei eine Quellensteuer/Steuerrückbehalte nach Artikel 1, so sieht sie eines der beiden folgenden Verfahren oder beide Verfahren vor, um zu gewährleisten, dass der wirtschaftliche Eigentümer beantragen kann, dass die Steuer nicht einbehalten wird:
 - a) ein Verfahren, das es dem wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne von Artikel 5 ermöglicht, die Quellensteuer/den Steuerrückbehalt gemäß Artikel 1 zu vermeiden, indem er seine Zahlstelle ausdrücklich dazu ermächtigt, die Zinszahlung an die zuständige Behörde der Vertragspartei zu melden, in deren Hoheitsgebiet die Zahlstelle ansässig ist. Diese Ermächtigung gilt für alle Zinszahlungen dieser Zahlstelle an den betreffenden wirtschaftlichen Eigentümer;
 - (b) ein Verfahren, das gewährleistet, dass keine Quellensteuer/kein Steuerrückbehalt einbehalten wird, wenn der wirtschaftliche Eigentümer seiner Zahlstelle eine von der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet er seinen steuerlichen Wohnsitz hat, auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach Absatz 2 vorlegt.

(2) Auf Antrag des wirtschaftlichen Eigentümers stellt die zuständige Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet er seinen steuerlichen Wohnsitz hat, eine Bescheinigung mit folgenden Angaben aus:

- a) Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers;
- b) Name und Anschrift der Zahlstelle;
- c) Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von höchstens drei Jahren. Sie wird jedem wirtschaftlichen Eigentümer auf Antrag binnen zwei Monaten ausgestellt.

(3) Wird das Verfahren gemäß Absatz 1 Buchstabe a angewendet, übermittelt die zuständige Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zahlstelle ansässig ist, die Angaben gemäß Artikel 2 der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist. Die Informationen werden mindestens einmal jährlich automatisch übermittelt, und zwar binnen sechs Monaten nach dem Ende des nach dem Recht der Vertragspartei festgelegten Steuerjahrs für alle im Verlauf dieses Steuerjahrs geleisteten Zinszahlungen.

Artikel 4 Bemessungsgrundlage der Quellensteuer/des Steuerrückbehalts

(1) Eine Zahlstelle mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei erhebt die Quellensteuer/den Steuerrückbehalt gemäß Artikel 1 wie folgt:

- a) im Falle einer Zinszahlung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a: auf den Bruttobetrag der gezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen;

- b) im Falle einer Zinszahlung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b oder d: auf den Betrag der dort bezeichneten Zinsen oder Erträge oder im Wege einer vom Empfänger zu entrichtenden Abgabe gleicher Wirkung auf den vollen Erlös aus Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung;
- c) im Falle einer Zinszahlung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe c: auf den Betrag der dort bezeichneten Erträge;
- d) im Falle einer Zinszahlung im Sinne des Artikels 8 Absatz 4: auf den Betrag der Zinsen, die den einzelnen Mitgliedern der Einrichtung nach Artikel 7 Absatz 2, die die Voraussetzungen des Artikels 5 Absatz 1 erfüllen, zuzurechnen sind;
- e) wenn eine Vertragspartei von der Wahlmöglichkeit nach Artikel 8 Absatz 5 Gebrauch macht: auf den Betrag der auf Jahresbasis umgerechneten Zinsen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a und b wird die Quellensteuer/der Steuerrückbehalt anteilig für den Zeitraum einbehalten, während dessen der wirtschaftliche Eigentümer die Forderung hält. Kann die Zahlstelle diesen Zeitraum nicht anhand der ihr vorliegenden Informationen feststellen, so behandelt sie den wirtschaftlichen Eigentümer, als ob er die Forderung während der gesamten Zeit ihres Bestehens gehalten hätte, es sei denn, er weist nach, zu welchem Zeitpunkt er sie erworben hat.

(3) Die Anwendung der Quellensteuer/des Steuerrückhalts durch die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Zahlstelle ihren Sitz hat, steht einer Besteuerung der Erträge durch die andere Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der wirtschaftliche Eigentümer seinen steuerlichen Wohnsitz hat, gemäß ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entgegen.

(4) Die Vertragspartei, welche die Quellensteuer/den Steuerrückbehalt erhebt, kann während des Übergangszeitraums einen Wirtschaftsbeteiligten, der einer in dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei niedergelassenen Einrichtung im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Zinsen zahlt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung einzieht, anstelle dieser Einrichtung als Zahlstelle betrachten und die Quellensteuer/den Steuerrückbehalt auf diese Zinsen erheben lassen, es sei denn, die Einrichtung hat sich förmlich damit einverstanden erklärt, dass ihr Name und ihre Anschrift sowie der Gesamtbetrag der ihr gezahlten oder zu ihren Gunsten eingezogenen Zinsen gemäß Artikel 7 Absatz 2 letzter Unterabsatz mitgeteilt werden.

Artikel 5 Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens gilt als "wirtschaftlicher Eigentümer" jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt, es sei denn, sie kann nachweisen, dass sie die Zahlung nicht für sich selbst vereinnahmt hat oder sie nicht zu ihren Gunsten erfolgt ist. Eine natürliche Person gilt nicht als wirtschaftlicher Eigentümer einer Zahlung, wenn sie

- a) als Zahlstelle im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 handelt;
- b) im Auftrag einer juristischen Person, einer Einrichtung, deren Gewinne den allgemeinen Vorschriften der Unternehmensbesteuerung unterliegen, eines nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW oder eines vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen mit Sitz auf Jersey oder einer Einrichtung gemäß Artikel 7 Absatz 2 handelt und im letzteren Fall Namen und Anschrift der betreffenden Einrichtung dem Wirtschaftsbeteiligten mitteilt, der die Zinsen zahlt, welcher diese Angaben wiederum der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet er ansässig ist, übermittelt;
- c) im Auftrag einer anderen natürlichen Person handelt, die der wirtschaftliche Eigentümer ist, und deren Identität der Zahlstelle mitteilt.

(2) Liegen der Zahlstelle Informationen vor, die den Schluss nahe legen, dass die natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt, möglicherweise nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist, und fällt diese natürliche Person weder unter Absatz 1 Buchstabe a noch unter Absatz 1 Buchstabe b, so unternimmt die Zahlstelle angemessene Schritte zur Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers. Kann die Zahlstelle den wirtschaftlichen Eigentümer nicht feststellen, so behandelt sie die betreffende natürliche Person als den wirtschaftlichen Eigentümer.

Artikel 6 Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers

(1) Jede Vertragspartei legt in ihrem Gebiet Verfahren fest und sorgt für deren Anwendung, die es der Zahlstelle ermöglichen, für die Zwecke dieses Abkommens den wirtschaftlichen Eigentümer und dessen Wohnsitz zu ermitteln. Diese Verfahren müssen die in den Absätzen 2 und 3 niedergelegten Mindestanforderungen erfüllen.

(2) Die Zahlstelle ermittelt die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers wie folgt anhand von Mindestanforderungen, die je nach dem Beginn der Beziehungen zwischen der Zahlstelle und

dem Empfänger der Zinsen variieren:

- a) bei vertraglichen Beziehungen, die vor dem 1. Januar 2004 eingegangen wurden, ermittelt die Zahlstelle die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers - nämlich seinen Namen und seine Anschrift - anhand der Informationen, die ihr insbesondere aufgrund der im Lande ihrer Niederlassung geltenden Vorschriften und, sofern es sich um die Republik Österreich handelt, aufgrund der Richtlinie 91/308/EWG vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, oder, sofern es sich um Jersey handelt, aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen;
- b) bei vertraglichen Beziehungen oder - beim Fehlen vertraglicher Beziehungen - bei Transaktionen, die ab dem 1. Januar 2004 eingegangen oder getätigt werden, ermittelt die Zahlstelle die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, nämlich seinen Namen und seine Anschrift, sowie - sofern vorhanden - die ihm vom Mitgliedstaat seines steuerlichen Wohnsitzes zu Steuerzwecken erteilte Steuer-Identifikationsnummer. Diese Angaben sollten auf der Grundlage des Passes oder des vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten amtlichen Personalausweises festgestellt werden. Ist die Anschrift nicht in diesem Pass oder diesem amtlichen Personalausweis eingetragen, so wird sie auf der Grundlage eines anderen vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten beweiskräftigen Dokuments festgestellt. Ist die Steuer-Identifizierungsnummer nicht im Pass, im amtlichen Personalausweis oder einem anderen vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten beweiskräftigen Dokument - etwa einem Nachweis über den steuerlichen Wohnsitz - eingetragen, so wird seine Identität anhand seines auf der Grundlage des Passes oder des amtlichen Personalausweises festgestellten Geburtsdatums und -ortes präzisiert.

(3) Die Zahlstelle ermittelt den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers anhand von Mindestanforderungen, die je nach dem Beginn der Beziehungen zwischen der Zahlstelle und dem Empfänger der Zinsen variieren. Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen gilt der Wohnsitz als in dem Land belegen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer seine ständige Anschrift hat:

- a) bei vertraglichen Beziehungen, die vor dem 1. Januar 2004 eingegangen wurden, ermittelt die Zahlstelle den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers anhand der Informationen, die ihr insbesondere aufgrund der im Lande ihrer Niederlassung geltenden Vorschriften und, sofern es sich um die Republik Österreich handelt, aufgrund der Richtlinie 91/308/EWG oder, sofern es sich um Jersey handelt, aufgrund vergleichbarer Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen;

- b) bei vertraglichen Beziehungen oder - beim Fehlen vertraglicher Beziehungen - bei Transaktionen, die ab dem 1. Januar 2004 eingegangen oder getätigt werden, ermittelt die Zahlstelle den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers anhand der im Pass oder im amtlichen Personalausweis angegebenen Adresse oder erforderlichenfalls anhand eines anderen vom wirtschaftlichen Eigentümer vorgelegten beweiskräftigen Dokuments nach folgendem Verfahren: bei natürlichen Personen, die einen in einem Mitgliedstaat ausgestellten Pass oder amtlichen Personalausweis vorlegen und die ihren eigenen Angaben zufolge in einem Drittland ansässig sind, wird der Wohnsitz anhand eines Nachweises über den steuerlichen Wohnsitz festgestellt, der von der zuständigen Behörde des Drittlands ausgestellt ist, in dem die betreffende natürliche Person ihren eigenen Angaben zufolge ansässig ist. Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, so gilt der Wohnsitz als in dem Mitgliedstaat belegen, in dem der Pass oder ein anderer amtlicher Identitätsausweis ausgestellt wurde.

Artikel 7 Definition der Zahlstelle

- (1) Für die Zwecke dieses Abkommens gilt als "Zahlstelle" jeder Wirtschaftsbeteiligte, der dem wirtschaftlichen Eigentümer Zinsen zahlt oder eine Zinszahlung zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht, und zwar unabhängig davon, ob dieser Wirtschaftsbeteiligte der Schuldner der den Zinsen zugrunde liegenden Forderung oder vom Schuldner oder dem wirtschaftlichen Eigentümer mit der Zinszahlung oder deren Einziehung beauftragt ist.
- (2) Jegliche im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei niedergelassene Einrichtung, an die eine Zinszahlung zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers geleistet wird oder die eine Zinszahlung zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers einzieht, gilt bei einer solchen Zahlung oder Einnahme ebenfalls als Zahlstelle. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Wirtschaftsbeteiligte aufgrund beweiskräftiger und von der Einrichtung vorgelegter offizieller Unterlagen Grund zu der Annahme hat, dass
- a) sie eine juristische Person mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten juristischen Personen ist oder
 - b) ihre Gewinne den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen oder
 - c) sie ein nach der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zugelassener OGAW oder ein auf Jersey niedergelassener vergleichbarer Organismus für gemeinsame Anlagen ist.

Zahlt ein Wirtschaftsbeteiligter Zinsen zugunsten einer solchen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei niedergelassenen und gemäß diesem Absatz als Zahlstelle geltenden Einrichtung, oder zieht er für sie Zinsen ein, so teilt er Namen und Anschrift der Einrichtung sowie den Gesamtbetrag der zugunsten dieser Einrichtung gezahlten oder eingezogenen Zinsen der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet er niedergelassen ist, mit, welche diese Informationen an die zuständige Behörde der Vertragspartei weiterleitet, in deren Hoheitsgebiet die betreffende Einrichtung niedergelassen ist.

(3) Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 können sich für die Zwecke dieses Abkommens jedoch als OGAW oder vergleichbare Organismen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c behandeln lassen. Macht eine Einrichtung von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch, so wird ihr von der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie niedergelassen ist, ein entsprechender Nachweis ausgestellt, den sie an den Wirtschaftsbeteiligten weiterleitet. Die Vertragsparteien regeln die Einzelheiten dieses Wahlrechts für die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Einrichtungen.

(4) Sind der Wirtschaftsbeteiligte und die Einrichtung im Sinne von Absatz 2 in dem Hoheitsgebiet derselben Vertragspartei niedergelassen, so trifft diese Vertragspartei die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Einrichtung die Anforderungen dieses Abkommens erfüllt, wenn sie als Zahlstelle handelt.

(5) Die von Absatz 2 Buchstabe a ausgenommenen juristischen Personen sind:

- a) In Finnland: avoin yhtiö (Ay) und kommandiittiyhtiö (Ky)/öppet bolag und kommanditbolag;
- b) In Schweden: handelsbolag (HB) und kommanditbolag (KB).

Artikel 8 Definition der Zinszahlung

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens gelten als "Zinszahlung":

- a) auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, unabhängig davon, ob diese hypothekarisch gesichert sind oder nicht und ob sie ein Recht auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners beinhalten oder nicht, insbesondere Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen einschließlich der mit diesen Titeln verbundenen Prämien und Gewinne; Zuschläge für verspätete Zahlungen gelten nicht als Zinszahlung;

- b) bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne von Buchstabe a aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen;
- c) direkte oder über eine Einrichtung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 laufende Zinserträge, die ausgeschüttet werden von
 - i) einem nach der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zugelassenen OGAW,
 - ii) einem vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen mit Sitz auf Jersey,
 - iii) Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit des Artikels 7 Absatz 3 Gebrauch gemacht haben,
 - iv) Organismen für gemeinsame Anlagen, die außerhalb des Gebiets, für das nach Artikel 299 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eben dieser Vertrag gilt, und außerhalb von Jersey niedergelassen sind.
- d) Erträge, die bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an den nachstehend aufgeführten Organismen und Einrichtungen realisiert werden, wenn diese direkt oder indirekt über nachstehend aufgeführte andere Organismen für gemeinsame Anlagen oder Einrichtungen mehr als 40 % ihres Vermögens in den unter Buchstabe a genannten Forderungen angelegt haben:
 - i) nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassene OGAW,
 - ii) vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen mit Sitz auf Jersey,
 - iii) Einrichtungen, die von der Wahlmöglichkeit des Artikels 7 Absatz 3 Gebrauch gemacht haben,
 - iv) Organismen für gemeinsame Anlagen, die außerhalb des Gebiets, für das nach Artikel 299 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eben dieser Vertrag gilt, und außerhalb von Jersey niedergelassen sind.

Die Vertragsparteien brauchen jedoch die unter Buchstabe d genannten Erträge nur insoweit in die Definition der Zinsen einzubeziehen, wie sie Erträgen entsprechen, die mittelbar oder unmittelbar aus Zinszahlungen im Sinne der Buchstaben a und b stammen.

- (2) In Bezug auf Absatz 1 Buchstaben c und d gilt für den Fall, dass einer Zahlstelle keine Informationen über den Anteil der Zinszahlungen an den Erträgen vorliegen, der Gesamtbetrag der betreffenden Erträge als Zinszahlung.
- (3) In Bezug auf Absatz 1 Buchstabe d gilt für den Fall, dass einer Zahlstelle keine Informationen über den Prozentanteil des in Forderungen oder in Anteilen gemäß der Definition unter jenem Buchstaben angelegten Vermögens vorliegen, dieser Prozentanteil als über 40 % liegend. Kann die Zahlstelle den vom wirtschaftlichen Eigentümer erzielten Ertrag nicht bestimmen, so gilt als Ertrag der Erlös aus der Abtretung, der Rückzahlung oder der Einlösung der Anteile.
- (4) Werden Zinsen im Sinne von Absatz 1 an eine Einrichtung im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 gezahlt, der die Wahlmöglichkeit in Artikel 7 Absatz 3 nicht eingeräumt wurde, oder einem Konto einer solchen Einrichtung gutgeschrieben, so gelten solche Zinszahlungen als Zinszahlung durch diese Einrichtung.
- (5) In Bezug auf Absatz 1 Buchstaben b und d können die Vertragsparteien von den in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Zahlstellen verlangen, Zinsen für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Jahresbasis umzurechnen, und solcherart umgerechnete Zinsen auch dann als Zinszahlung behandeln, wenn in diesem Zeitraum keine Abtretung, keine Rückzahlung und keine Einlösung erfolgt ist.
- (6) Abweichend von Absatz 1 Buchstaben c und d können die Vertragsparteien von der Definition der Zinszahlung jegliche Erträge im Sinne der genannten Bestimmungen ausschließen, die von in ihrem Gebiet niedergelassenen Organismen oder Einrichtungen stammen, sofern diese höchstens 15 % ihres Vermögens in Forderungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a angelegt haben. Ebenso können die Vertragsparteien abweichend von Absatz 4 von der Definition der Zinszahlung nach Absatz 1 die Zinsen ausschließen, die auf ein Konto einer in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Einrichtung nach Artikel 7 Absatz 2, der die Wahlmöglichkeit nach Artikel 7 Absatz 3 nicht eingeräumt wurde, eingezahlt oder einem Konto dieser Einrichtung gutgeschrieben worden sind, sofern die entsprechenden Einrichtungen höchstens 15 % ihres Vermögens in Forderungen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a angelegt haben.

Macht eine Vertragspartei von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch, so ist die andere Vertragspartei daran gebunden.

(7) Der in Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 3 genannte Prozentanteil sinkt ab dem 1. Januar 2011 auf 25 %.

(8) Maßgebend für die Prozentanteile gemäß Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 6 ist die in den Vertragsbedingungen oder in der Satzung der betreffenden Organismen oder Einrichtungen dargelegte Anlagepolitik oder, in Ermangelung solcher Angaben, die tatsächliche Zusammensetzung des Vermögens der betreffenden Organismen oder Einrichtungen.

Artikel 9 Aufteilung der Einnahmen aus der Quellensteuer/dem Steuerrückbehalt

(1) Die Vertragspartei, die Quellensteuern/Steuerrückbehalte anwendet, behält 25 % der nach diesem Abkommen erhobenen Quellensteuer/Steuerrückbehalte und leitet die verbleibenden 75 % der Einnahmen an die andere Vertragspartei weiter.

(2) Die Vertragspartei, die Quellensteuern/Steuerrückbehalte nach Artikel 4 Absatz 4 erhebt, behält 25 % der Einnahmen und leitet 75 % der Einnahmen an die andere Vertragspartei weiter.

(3) Diese Weiterleitungen erfolgen für jedes Jahr in einer Zahlung spätestens sechs Monate nach dem Ende des gemäß den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien festgelegten Steuerjahrs.

(4) Die Vertragspartei, die Quellensteuern/Steuerrückbehalte erhebt, trifft die zur Gewährleistung einer reibungslosen Aufteilung der Einnahmen erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 10 Vermeidung der Doppelbesteuerung

(1) Die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der wirtschaftliche Eigentümer seinen steuerlichen Wohnsitz hat, sorgt gemäß den folgenden Bestimmungen dafür, dass jegliche Doppelbesteuerung, die sich aus der Anwendung einer Quellensteuer/eines Steuerrückhalts gemäß diesem Abkommen durch die Vertragsparteien ergeben könnte, ausgeschlossen wird:

- i) Wurden von einem wirtschaftlichen Eigentümer vereinnahmte Zinsen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei mit Quellensteuer/einem Steuerrückbehalt belastet, so gewährt die andere Vertragspartei diesem eine Steuergutschrift in Höhe der nach innerstaatlichem Recht einbehaltenen Steuer. Übersteigt der Betrag der einbehaltenen Steuer den Betrag der nach innerstaatlichem Recht geschuldeten Steuer, so erstattet die andere Vertragspartei dem wirtschaftlichen Eigentümer den Betrag der zu viel einbehaltenen Steuer;
- ii) Wurden von einem wirtschaftlichen Eigentümer vereinnahmte Zinsen über die Quellensteuer/den Steuerrückbehalt nach Artikel 4 hinaus noch mit anderen Arten von Quellensteuer/Steuerrückbehalt belastet und gewährt die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich der steuerliche Wohnsitz befindet, gemäß ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Doppelbesteuerungsabkommen dafür eine Steuergutschrift, so werden diese anderen Quellensteuern/Steuerrückbehalte vor der Durchführung des Verfahrens nach Ziffer i gutgeschrieben.

(2) Die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der wirtschaftliche Eigentümer seinen steuerlichen Wohnsitz hat, kann anstelle des in Absatz 1 genannten Mechanismus der Steuergutschrift eine Erstattung des Steuerrückhalts im Sinne von Artikel 1 vorsehen.

Artikel 11 Übergangsbestimmungen für umlauffähige Schuldtitel

(1) Während des Übergangszeitraums nach Artikel 14, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2010, gelten in- und ausländische Anleihen sowie andere umlauffähige Schuldtitel, die erstmals vor dem 1. März 2001 begeben wurden oder bei denen die zugehörigen Emissionsprospekte vor diesem Datum durch die zuständigen Behörden im Sinne der Richtlinie 80/390/EWG des Rates oder durch die zuständigen Behörden von Drittländern genehmigt wurden, nicht als Forderungen im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe a, wenn ab dem 1. März 2002 keine Folgeemissionen dieser umlauffähigen Schuldtitel mehr getätigt werden. Sollte der Übergangszeitraum über den 31. Dezember 2010 hinausgehen, so finden die Bestimmungen dieses Artikels jedoch nur dann weiterhin Anwendung auf die betreffenden umlauffähigen Schuldtitel, wenn

- diese Bruttozinsklauseln und Klauseln über die vorzeitige Ablösung enthalten und
- die Zahlstelle im Sinne von Artikel 7 im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei niedergelassen ist, welche die Quellensteuer/den Steuerrückbehalt anwendet, und die Zahlstelle die Zinsen

unmittelbar an einen wirtschaftlichen Eigentümer mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zahlt oder die Zinsen unmittelbar zu seinen Gunsten einzieht.

Tätigt eine Regierung oder eine damit verbundene Einrichtung gemäß der Anlage, die als Behörde handelt oder deren Funktion durch einen internationalen Vertrag anerkannt ist, ab dem 1. März 2002 eine Folgeemission eines der vorstehend genannten umlauffähigen Schuldtitel, so gilt die gesamte Emission, d.h. die erste und alle Folgeemissionen, als Forderung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe a.

Tätigt eine von Unterabsatz 2 nicht erfasste Einrichtung ab dem 1. März 2002 eine Folgeemission eines der vorstehend genannten umlauffähigen Schuldtitel, so gilt diese Folgeemission als Forderung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a.

(2) Dieser Artikel hindert die Vertragsparteien nicht daran, Erträge aus den in Absatz 1 genannten umlauffähigen Schuldtiteln nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu besteuern.

Artikel 12 Verständigungsverfahren

Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen, im Wege der Verständigung auszuräumen.

Artikel 13 Vertraulichkeit

(1) Alle von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien übermittelten und erhaltenen Informationen werden vertraulich behandelt.

(2) Die der zuständigen Behörde einer Vertragspartei übermittelten Informationen dürfen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Vertragspartei nicht für andere Zwecke als die der direkten Besteuerung verwendet werden.

(3) Die übermittelten Informationen dürfen nur solchen Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der direkten Besteuerung befasst sind, und sie dürfen von diesen Personen oder Behörden nur für diese Zwecke oder zu Aufsichtszwecken, auch bei Entscheidungen über Rechtsmittel, verwendet werden. Für diese Zwecke dürfen die Informationen in öffentlichen

Gerichtsverfahren oder Gerichtsverhandlungen offen gelegt werden.

(4) Ist die zuständige Behörde einer Vertragspartei der Auffassung, dass die ihr von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei übermittelten Informationen für die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates nützlich sein könnten, so darf sie letzterer Behörde diese Informationen mit dem Einverständnis der zuständigen Behörde, von der sie die Informationen bezogen hat, übermitteln.

Artikel 14 Übergangszeitraum

Am Ende des Übergangszeitraums nach Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie stellen die Vertragsparteien die Anwendung der Quellensteuer/des Steuerrückbehalts sowie die Aufteilung von Einnahmen gemäß diesem Abkommen ein und wenden gegenüber der anderen Vertragspartei die Bestimmungen über die automatische Auskunftserteilung nach Kapitel II der Richtlinie an. Entscheidet sich eine der Vertragsparteien während des Übergangszeitraums dafür, die Bestimmungen über die automatische Auskunftserteilung nach Kapitel II der Richtlinie anzuwenden, so stellt sie die Anwendung der Quellensteuer/des Steuerrückbehalts ein und nimmt keine Aufteilung der Einnahmen gemäß Artikel 9 dieses Abkommens mehr vor.

Artikel 15 Inkrafttreten

Vorbehaltlich des Artikels 17 dieses Abkommens tritt dieses Abkommen am 1. Januar 2005 in Kraft.

Artikel 16 Beendigung des Abkommens

- (1) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, bis es von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
- (2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an die andere Vertragspartei kündigen, wobei in der Notifikation die Umstände anzugeben sind, die zu der Kündigung geführt haben. In diesem Fall tritt das Abkommen zwölf Monate nach Zustellung der Notifikation außer Kraft.

Artikel 17 Anwendung und Aussetzung der Anwendung

- (1) Die Anwendung dieses Abkommens erfolgt unter dem Vorbehalt, dass alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino und alle relevanten abhängigen oder assoziierten Gebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft Regelungen erlassen und durchführen, die den in der Richtlinie und in diesem Abkommen vorgesehenen Regelungen entsprechen oder gleichwertig sind, und diese zum selben Zeitpunkt anwenden.
- (2) Die Vertragsparteien entscheiden einvernehmlich mindestens sechs Monate vor dem in Artikel 15 genannten Zeitpunkt, ob die in Absatz 1 genannten Anforderungen in Bezug auf das Inkrafttreten der relevanten Regelungen in den Mitgliedstaaten, den genannten Drittländern und den betroffenen abhängigen und assoziierten Gebieten erfüllt sein werden.
- (3) Vorbehaltlich des Verständigungsverfahrens nach Artikel 12 kann jede Vertragspartei für den Fall, dass die Richtlinie gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr anwendbar ist oder ein Mitgliedstaat die Anwendung seiner Durchführungsvorschriften aussetzt, die Anwendung dieses Abkommens oder von Teilen dieses Abkommens durch Notifikation an die andere Vertragspartei mit sofortiger Wirkung aussetzen, wobei sie die Umstände erläutert, die zu der Aussetzung des Abkommens führten. Die Anwendung des Abkommens wird wieder aufgenommen, sobald die Umstände, die zur Aussetzung der Anwendung führten, nicht mehr vorliegen.
- (4) Vorbehaltlich des Verständigungsverfahrens nach Artikel 12 dieses Abkommens kann jede Vertragspartei die Anwendung dieses Abkommens durch Notifikation an die andere Vertragspartei unter Angabe der Umstände, die zu dieser Notifikation geführt haben, aussetzen, wenn eines der in Absatz 1 genannten Drittländer oder Gebiete zu einem späteren Zeitpunkt die in jenem Absatz genannten Regelungen nicht mehr anwendet. Die Aussetzung der Anwendung kann frühestens zwei Monate nach der Notifikation erfolgen. Die Anwendung dieses Abkommens wird wieder aufgenommen, sobald die Regelungen in dem betreffenden Drittland oder Gebiet wieder in Kraft sind.

Geschehen in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Liste der verbundenen Einrichtungen nach Artikel 11

Für die Zwecke von Artikel 11 dieses Abkommens gelten die folgenden Einrichtungen als *“verbundene Einrichtungen, die mit öffentlichen Aufgaben betraut oder durch ein internationales Abkommen anerkannt ist“*:

EINRICHTUNGEN INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION:

Belgien

- Vlaams Gewest (Flämische Region)
- Région wallonne (Wallonische Region)
- Région bruxelloise/Brussels Gewest (Region Brüssel Hauptstadt)
- Communauté française (Französische Gemeinschaft)
- Vlaamse Gemeenschap (Flämische Gemeinschaft)
- Deutschsprachige Gemeinschaft

Spanien

- Xunta de Galicia (Regierung der autonomen Gemeinschaft Galicien)
- Junta de Andalucía (Regierung der autonomen Gemeinschaft Andalusien)
- Junta de Extremadura (Regierung der autonomen Gemeinschaft Extremadura)
- Junta de Castilla- La Mancha (Regierung der autonomen Gemeinschaft Kastilien- La Mancha)
- Junta de Castilla- León (Regierung der autonomen Gemeinschaft Kastilien und León)
- Gobierno Foral de Navarra (Regierung der autonomen Gemeinschaft Navarra)
- Govern de les Illes Balears (Regierung der autonomen Gemeinschaft Balearen)
- Generalitat de Catalunya (Regierung der autonomen Gemeinschaft Katalonien)
- Generalitat de Valencia (Regierung der autonomen Gemeinschaft Valencia)
- Diputación General de Aragón (Regierung der autonomen Gemeinschaft Aragon)
- Gobierno de las Islas Canarias (Regierung der autonomen Gemeinschaft Kanarischen Inseln)
- Gobierno de Murcia (Regierung der autonomen Gemeinschaft Murcia)
- Gobierno de Madrid (Regierung der autonomen Gemeinschaft Madrid)
- Gobierno de la Comunidad Autónoma del País Vasco/Euzkadi (Regierung der autonomen Gemeinschaft Baskenland)
- Diputación Foral de Guipúzcoa (Provinzrat von Guipúzcoa)

- Diputación Foral de Vizcaya/Bizkaia (Provinzrat von Biskaya)
- Diputación Foral de Alava (Provinzrat von Alava)
- Ayuntamiento de Madrid (Stadt Madrid)
- Ayuntamiento de Barcelona (Stadt Barcelona)
- Cabildo Insular de Gran Canaria (Inselerat Gran Canaria)
- Cabildo Insular de Tenerife (Inselrat Teneriffa)
- Instituto de Crédito Oficial (Amtliches Kreditinstitut)
- Instituto Catalán de Finanzas (Katalanisches Finanzinstitut)
- Instituto Valenciano de Finanzas (Valencianisches Finanzinstitut)

Griechenland

- Griechische Telekommunikationsanstalt
- Griechisches Eisenbahnnetz
- Staatliche Elektrizitätswerke

Frankreich

- La Caisse d'amortissement de la dette sociale (CADES) (Schuldenfinanzierungskasse der Sozialversicherung)
- L'Agence française de développement (AFD) (Französische Agentur für Entwicklung)
- Réseau Ferré de France (RFF)(Eigentums- und Verwaltungsgesellschaft des französischen Eisenbahnnetzes)
- Caisse Nationale des Autoroutes (CNA) (Staatliche Finanzierungskasse der Autobahnen)
- Assistance publique Hôpitaux de Paris (APHP) (Verbund der öffentlichen Krankenhäuser des Großraums Paris)
- Charbonnages de France (CDF) (Zentralverwaltung der französischen Steinkohleförderunternehmen)
- Entreprise minière et chimique (EMC)(Staatliche Bergbau- und Chemieholdinggesellschaft)

Italien

- Regionen
- Provinzen
- Städte und Gemeinden
- Cassa Depositi e Prestiti (Spar- und Kreditkasse)

Lettland

- Pašvaldības (Selbstverwaltungsbehörden)

Polen

- gminy (Gemeinden)
- powiaty (Distrikte)
- województwa (Provinzen)
- związki gmin (Gemeindeverbände)
- powiatów (Distriktsverbände)
- województw (Provinzverbände)
- miasto stołeczne Warszawa (Hauptstadt Warsaw)
- Agencja Restrukturyzacji i Modernizacji Rolnictwa (Agentur für die Restrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft)
- Agencja Nieruchomości Rolnych (Agentur für Landwirtschaftliches Eigentum)

Portugal

- Região Autónoma da Madeira (Autonome Region Madeira)
- Região Autónoma dos Açores (Autonome Region Azores)
- Städte und Gemeinden

Slovakia

- mestá a obce (Städte und Gemeinden)
- Železnice Slovenskej republiky (Slowakische Eisenbahngesellschaft)
- Štátny fond cestného hospodárstva (Staatlicher Straßenverwaltungsfonds)
- Slovenské elektrárne (Slowakische Kraftwerke)
- Vodohospodárska výstavba (Wasserwirtschaftliche Baugesellschaft)

INTERNATIONAL ENTITIES:

- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- Europäische Investitionsbank
- Asiatische Entwicklungsbank
- Afrikanische Entwicklungsbank
- Weltbank / IBRD / IMF
- Internationale Finanzkorporation

- Inter-Amerikanische Entwicklungsbank
- Sozialentwicklungsfonds des Europarates
- EURATOM
- Europäische Gemeinschaft
- Corporación Andina de Fomento (CAF) (Anden-Entwicklungsgesellschaft)
- Eurofima
- Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- Nordische Investitionsbank
- Karibische Entwicklungsbank

Artikel 11 gilt unbeschadet der etwaigen internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien gegenüber den oben genannten internationalen Einrichtungen..

EINRICHTUNGEN IN DRITTSTAATEN :

Einrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen :

- 1) Die Einrichtung ist nach innerstaatlichen Kriterien eindeutig eine öffentliche Einrichtung..
- 2) Eine solche öffentliche Einrichtung ist ein Nichtmarktproduzent, der eine Reihe von Tätigkeiten verwaltet und finanziert, in erster Linie für das Gemeinwohl bestimmte Nichtmarktgüter und – dienstleistungen bereitstellt und tatsächlich vom Staat kontrolliert wird.
- 3) Eine solche öffentliche Einrichtung begibt regelmäßig in großem Umfang Schuldtitel.
- 4) Der jeweilige Staat kann garantieren, dass eine solche öffentliche Einrichtung im Falle von Bruttozinsklauseln auf eine vorzeitige Einlösung verzichtet.

BEDINGUNGEN FÜR DIE ÄNDERUNG DIESES ANHANGS:

Die in diesem Anhang enthaltene Liste der verbundenen Einrichtungen kann im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.